

VERORDNUNG:

der Gemeindevertretung von Lorüns über den Monatsbezug des Bürgermeisters

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 17.05.2005 wird gemäß § 9 des Bezügesetzes 1998 verordnet:

§ 1

Monatsbezug

- 1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 23,00 v. H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügesetzes 1998.
- 2) Die Bezüge nach Abs. 1 gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2

Wertsicherung

Der Monatsbezug nach § 1 erhöht sich jährlich entsprechend dem Anpassungsfaktor nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

§ 3

Reisegebühren

Dem Bürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Juni 2005 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Bürgermeisterentschädigung vom 01.07.1998 außer Kraft.

Der Vizebürgermeister:

Batlogg Klaus-Peter

angeschlagen am: 23.05.2005

abgenommen am: 23.06.2005

